

Satzung (Stand 2013)

Unternehmervereinigung Wirtschaftsraum Allersberg e.V.

Präambel:

Die Allersberger Unternehmer haben sich in einem sog. Unternehmerstammtisch zusammengefunden und folgendes Leitbild entworfen:

1. Allersberg wird gezielt darauf hinarbeiten, seinen Wert als Wohn- und Lebensstandort noch weiter zu erhöhen und so dem demografischen Wandel aktiv begegnen,
2. Die wirtschaftliche Entwicklung wird nachhaltig vorangetrieben und auf die Weiterentwicklung der vorhandenen Stärken und die verstärkte Nutzung der vorhandenen Potentiale ausgerichtet,
3. Hierfür erfolgt eine konsequente Pflege der ansässigen Unternehmen. Die Ansiedlung neuer Betriebe, deren Betätigungsfelder den Bestand ergänzen und die vorhandenen Ressourcen sinnvoll nützen, stehen im Fokus,
4. Die Kommunikation zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft wird ausgeweitet und intensiviert,
5. Ein konsequentes und effektives Standortmarketing bleibt erklärtes Ziel und wird in Abstimmung mit allen betroffenen Akteuren konzipiert und umgesetzt.

Zur Unterstützung der obigen Ziele soll der nachfolgende Verein gegründet werden:

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Unternehmervereinigung Wirtschaftsraum Allersberg“ – im folgenden Verein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Allersberg/Mittelfranken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (insbesondere § 52 AO). Eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein wird nicht angestrebt.
2. Zweck des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
 - d) die Förderung einer zukunftsorientierten lebendigen Stadt
 - e) die Umsetzung eines zeitgemäßen Stadtmarketings
 - f) die Durchführung und Förderung von Events zur Förderung der Bekanntheit und Attraktivität der Marktgemeinde

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die Zwecke des Vereins verwirklicht. Insbesondere durch die Unterstützung lokaler Vereine und von diesen durchgeführter Veranstaltungen soll das Leitbild des Unternehmerstammtisches Allersberg unterstützt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einrichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist möglich. Der Vorstand muss die Einrichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes einstimmig beschließen-
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder/jede volljährige Unternehmer/-in aus Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistung sowie der freien Berufe mit Sitz oder Wohnsitz im Wirtschaftsraum Allersberg werden, der/die geeignet erscheint, den Vereinszweck zu unterstützen. Als Unternehmer/-in gelten auch Geschäftsführer/-innen von juristischen Personen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird per schriftlicher Annahme wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Willensbildung und Umsetzung von Aktivitäten des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b.) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c.) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d.) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus bis zu 4 Mitgliedern. Im Rahmen einer konstituierenden Sitzung nach der Wahl wird innerhalb des Vorstands der Vorsitzende bestimmt. Ferner verteilt der Vorstand im Wege einer Geschäftsordnung die Aufgaben (Schatzmeister, Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführer, Rechnungswesen) auf einzelne Mitglieder des Vereins.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind Vorstandsmitglieder ausdrücklich nicht befreit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu wählen. Wählbar sind alle aktiven Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zur Zeitpunkt der Wahl.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Als Mindestanzahl werden vier Sitzungen im Jahr festgelegt (quartalsweise), wobei auch Sitzungen in Form von Telefonkonferenzen stattfinden können. In einem solchen Fall müssen alle Vorstandsmitglieder an der Telefonkonferenz teilnehmen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen vom Vorstand zu benennenden Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von vierzehn Werktagen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Mitglieder des Wirtschaftsbeirates dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Wirtschaftsbeirat soll zu den Sitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht ist hiermit nicht verbunden.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen vom Vorstand zu benennenden Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer auf 3 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastung der Kassenprüfer
 - h) die Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - i) die Festsetzung Beitragsordnung.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1. Monat und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem jeweiligen Vereinsmitglied zugegangen, wenn es an die Anschrift (postalisch oder E-Mail), gesandt wurde, die das Vereinsmitglied dem Verein schriftlich bekannt gegeben hat.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 14 Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen vom Vorstand zu benennenden Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss innerhalb von 4 Wochen erstellt werden. Es kann von jedem Mitglied des Vereins in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Auf Anforderung wird das Protokoll zugesandt (vorwiegend per E-Mail).

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und durch einen von Vorstand zu benennenden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Liquidatoren zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung nach § 2 Nr. 2 Buchst. a bis f .
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.